Knut Haverkamp VDI
Dipl.-Ing. (FH) Wald und Forstwirtschaft

Sachverständiger für Immissionsschutz

Kreisstraße 14, 38704 Liebenburg/OT Upen
Tel./Fax: 05341-33618, mobil: 0171-113 18 41
I-Net: www.Haverkamp-Immissionsschutz.de, E-Mail: KnutHaverkamp@web.de

Bündnis MUT
z. Hd. d. Vorsitzenden Wilfried Papenhusen
Amelhauser Straße 56

26197 Großenkneten

Datum: 23.01.2013

Immissionsprognose der LWK NDS zur Errichtung einer Anlage zum Halten von Masthähnchen in der Gemarkung Großenkneten, Flur 40, Flurstücke 92/1 und 94/1

Sehr geehrteDamen und Herren,

gern nehme ich zur o.g. Immissionsprognose Stellung:

Nach den mir vorliegenden Informationen befinden sich im Umkreis von 500 m um den relevanten Immissionsort in Bissel (unbeteiligtes Wohnhaus) neben der genehmigten Anlage zum Halten von Masthähnchen noch 3 weitere Emittenten von teilweise stadtlicher Größe. Dabei handelt es sich um (siehe Anhang 1):

1. 500 m in WSW etwa 850 Mastschweine
2. 500 m in SW etwa 150 Sauen und 650 Mastschweine
3. Weniger als 500 m in S 60.000 Masthähnchen, 800 Mastschweine nebst Biogasanlage

Diese Betriebe verursachen mit Sicherheit eine nicht unerhebliche Vorbelastung vor deren Hintergrund die Zumutbarkeit der anlagenbezogenen Zusatzbelastung der nunmehr genehmigten Anlage zum Halten von Masthähnchen zu beurteilen ist. Mit dieser Thematik befasst sich das o.g. Gutachten nicht im Ansatz, obwohl es auf Seite 6/12 feststellt, dass die Zusatzbelastung deutlich über 2 % liegt und damit selbst bei wohlwollender Auslegung der aktuellen Rechtssprechung nicht irrelevant i.S.d. Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) gelten kann. Aus diesem Grund kann auch auf Basis des o.g. Gutachtens nicht beurteilt werden, ob die Menschen am relevanten Immissionsort unzumutbaren Geruchsbelastungen ausgesetzt sind.

Die im Gutachten auf Seite 6/12 ausgewiesenen Immissionswerte sind vor dem Hintergrund der Bauzeichnungen unterschätzt.

Die mir vorliegenden Ansichts- und Schnittzeichnungen vom 07.05.2012 stellen Abluft-

türme in massiver Bauweise bis in 12 m Höhe dar. Damit stellen sie selbst Strömungshindernisse/Gebäude i.S.d. TA Luft, Anhang 3, Kapitel 10 dar und müssen berücksichtigt werden.

Durch den Ansatz von Punktquellen in 12 m Höhe hat der Gutachter diesen Aspekt unberücksichtigt gelassen und somit ein unsachgemäße Quellmodellierung gewählt, weil sie zu einer Unterschätzung der Immissionsbelastungen führt.

Ein Ersatzquellensystem aus vertikal ausgedehnten Quellen wie z.B. vertikalen Linienquellen hätten in Ansatz gebracht werden müssen, um ein ausreichend konservatives (tendeziell überschätzendes) Ergebnis durch die Ausbreitungsberechnung zu bekommen.

Der Ausbreitungsberechnung für Ammoniak liegt analog zur Geruchsausbreitungsberechnung neben der fehlerhaften Quellmodellierung auch ein zu geringer Ammoniakemissionsfaktor zugrunde.

Der Gutachter wählt den Emissionsfaktor von 0,035 kg/(TP*a), obwohl die Rahmenbedingungen, die nach dem Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsanlagen als Quellliteratur für den Emissionsfaktor nach der VDI-Richtlinie 3894/1 definiert sind, nicht erfüllt werden. So soll z.B. die Mastperiode in der genehmigten Anlage 35 Tage statt höchstens zulässiger 33 Tage dauern.

In diesen 35 Tagen soll aber nur ein durchschnittliches Maximalgewicht von 1.500 g erreicht werden, obwohl dieses Gewicht nach Angaben des marktführenden Züchters (s. Anlage 1) bereits nach 28 – 29 Tagen zu messen ist. Nach 35 Tagen sollen die Tiere bereits bei einem Gewicht von mehr als 2.100 g liegen.

Diese Fakten schließen den Ansatz des geringeren Emissionsfaktors von 0,035 kg/(TP*a) aus. Der höhere Emissionsfaktor nach der VDI-Richtlinie 3894/1 von 0,0486 kg/(TP*a) ist als Grundlage für eine Ausbreitungsberechnung zu wählen, um ein Ergebnis auf der sicheren Seite zu erhalten.

Mit freundlichem Gruß,

K. Haverkamp

Knut Haverkamp

Dipl.-Ing. (FH) Wald und Forstwirtschaft

Anhang 1 – Luftbild vom Standort und seinem Umfeld